

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine erste Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts und zu dem Vorschlag für Änderungen der Allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

(65/32/EWG)

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 134. Tagung vom 1. bis 3. Juni 1964 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag für eine erste Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn P. Giustiniani, vom Präsidenten des Rates, Herrn H. Fayat, mit Schreiben vom 3. Juni 1964 übermittelt.

B. ANHÖRUNG ZU FOLGENDEN TEXTEN

Vorschlag für eine erste Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe B Ziffer 1,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C (e) Ziffer 1,

gestützt auf die durch Entscheidung des Rates vom herbeigeführten Änderungen der Allgemeinen Programme ⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorgenannten Allgemeinen Programme sehen eine erste Stufe mit gleichzeitiger Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vor. Diese öffentlichen Bauarbeiten können, soweit sie nicht vom Staat selbst ausgeführt werden, in Form eines Bauauftrages oder einer Konzession vergeben werden. Die vorliegende Richtlinie muß sich daher auf die Vergabe von Konzessionen erstrecken, die einen erheblichen Teil dieser Bauarbeiten darstellen. Andernfalls würde die Bedeutung der Richtlinie stark eingeschränkt.

Die Aufhebung der Beschränkungen muß mit einer Regelung verbunden sein, die es ermöglicht, die Auswirkungen der Aufhebung der Beschränkungen während der Übergangszeit in den einzelnen Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Jeder Mitgliedstaat muß daher die Möglichkeit haben, die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten vorübergehend von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge auszuschließen, wenn die bereits an diese Staatsangehörigen vergebenen Aufträge eine bestimmte jährlich festzusetzende Quote erreicht oder überschritten haben und einige weitere Voraussetzungen vorliegen.

Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit einer Ausschließung muß jedoch mit Garantien zum Schutz der Interessen der Unternehmer verbunden werden.

Diese Möglichkeit des vorübergehenden Ausschlusses von der Auftragsvergabe ist insbesondere für die Aufträge von mehr als 600 000 Rechnungs-

(1) AB Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

(2) AB Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

(3) Siehe Seite 156/65 dieses Amtsblatts.

einheiten vorzusehen, da sich die Aufhebung der Beschränkungen bei dieser Kategorie von öffentlichen Aufträgen wahrscheinlich am stärksten auswirken wird.

Um die vollständige Aufhebung der Beschränkungen schrittweise zu verwirklichen, muß der Berechnung der ersten Quote ein Hundertsatz von 15 v. H. zugrunde gelegt werden, da die Richtlinie, gemessen an der Übergangszeit, verhältnismäßig früh in Kraft treten wird.

Bei der Festsetzung der Quoten für die darauffolgenden Jahre müssen Faktoren berücksichtigt werden, die gegenwärtig noch nicht bekannt sind; es erscheint daher zweckmäßig, der Kommission die Aufgabe zu übertragen, diese Quoten mit Hilfe eines einfachen und raschen Verfahrens festzusetzen.

Die gleichzeitige Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, muß Hand in Hand mit einer Koordinierung der nationalen Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Bauaufträge gehen. Diese Koordinierung ist Gegenstand einer besonderen Richtlinie.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der zahlreichen Probleme, die sich bei Durchführung der vorliegenden Richtlinie ergeben können, sowie im Hinblick auf die Vorbereitung der künftigen Gemeinschaftsregelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ist es zweckmäßig, im Rahmen von Artikel 54 Absatz (3) Buchstabe b) einen Beratenden Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt I: Aufhebung der Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung von Unternehmer-tätigkeiten

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten heben ab 1. Januar 1965 die Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Unternehmer der Mitgliedstaaten bei der Ausführung von Bauleistungen für Rechnung des Staates, seiner Gebietskörperschaften sowie der in dieser Richtlinie aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter den nachstehend festgelegten Bedingungen auf.

Als Bauleistungen für Rechnung des Staates gelten auch solche Bauleistungen, die für Unternehmen ausgeführt werden, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben.

(2) Aufzuheben sind die in Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs (nachstehend Allgemeine Programme genannt) aufgeführten Beschränkungen.

Als unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr gelten insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungspraktiken, welche die Beteiligung von Unternehmern anderer Mitgliedstaaten an der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen für Rechnung des Staates, seiner Gebietskörperschaften und der in dieser Richtlinie aufgeführten Personen ausschließen oder beschränken. Dies gilt auch für technische Normen, welche die Tätigkeit von Unternehmern der anderen Mitgliedstaaten, wenn auch nur mittelbar, behindern.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als:

a) *Tätigkeiten*: die in Anlage I zum Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter der Hauptgruppe 40, Gruppe 400, aufgeführten Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten umfassen die Ausführung aller für Rechnung der in Artikel 1 genannten Auftraggeber vorgenommenen Arbeiten, die mit der Errichtung, der Instandsetzung, Unterhaltung oder dem Abbruch von Bauleistungen verbunden sind.

b) *Bauleistungen*: sämtliche Tief- und Hochbauten sowie Teile derartiger Bauten, wie zum Beispiel: alle Arten von Gebäuden, Tiefbauten, Kunstbauten, Tunnelbauten, wasserbauliche Anlagen, Hafenanlagen, Anlagen der Hochsee-, Fluß- und Binnenschifffahrt, Straßen, Bahnbauten (Unterbau und Oberbau), Rohrleitungen, Bauten für Fernmeldezwecke und Kabelverlegung für Fernmeldezwecke.

Als Bauleistungen oder Teile einer Bauleistung gelten:

— die Ausbaurbeiten wie Malerarbeiten, Glaserarbeiten, Isolierung, Elektroinstallation, Installation von Heizungs-, Belüftungs- und Klimaanlageanlagen in den Räumen;

— die Installation von Fahrstühlen für Personen- und Lastenbeförderung mit einer Tragkraft bis zu 500 kg.

Als Bauleistungen gelten nicht die im Zusammenhang mit der Installation maschineller, elektrischer und energiewirtschaftlicher Industrieanlagen durchgeführten Arbeiten; eine Ausnahme bilden jene Teile dieser Anlagen, die als Hoch- oder Tiefbaukonstruktion anzusehen sind.

Soweit sich die Klassifizierung der Bauleistungen nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt, wendet jeder Mitgliedstaat bis zur Erstellung einer gemeinsamen Nomenklatur seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an.

Artikel 3

Die Aufhebung der Beschränkungen gemäß Artikel 1 wird zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme aufgeführten Begünstigten durchgeführt.

Hierzu gehören:

a) als Unternehmer auftretende natürliche und juristische Personen, die als Bewerber, Hauptunternehmer oder konzessionierte Unternehmer tätig werden oder die — soweit dies nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften möglich ist — als Nachunternehmer die Ausführung bestimmter Bauleistungen für den Hauptunternehmer übernommen haben.

b) Gesellschaften und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemeinschaftliche Verträge abschließen können.

Abschnitt II: Quoten

Artikel 4

(1) Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten (gilt) als:

a) *Staatsangehörige und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten*: die Unternehmer der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Unternehmer des Staates, in dem der Auftrag vergeben wird, gleichgültig, ob sie den Auftrag unmittelbar von diesem Staat oder über die von ihnen in diesem Staat errichteten Agenturen oder Zweigniederlassungen erhalten haben;

b) *Öffentlicher Bauauftrag*: der schriftliche Vertrag, der zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Staat, einer Gebietskörperschaft oder einer in dieser Richtlinie aufgeführten sonstigen juristischen Person andererseits abgeschlossen wird, und der die Errichtung, die Instandsetzung, Unterhaltung oder den Abbruch einer der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Bauleistung zum Gegenstand hat;

c) *Volumen eines Bauauftrags*: der ursprünglich vereinbarte Preis, zu dem sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Bauleistung auszuführen, gleichgültig ob es sich um einen Pauschalpreis handelt oder ob der Preis an Hand der in einer Preisstaffel oder Preisliste enthaltenen Grundpreise festgelegt worden ist.

Bei der Ermittlung des Volumens des Bauauftrags für die Berechnung der Quoten ist ferner der Preis sämtlicher für die Errichtung und den Ausbau der Bauwerke erforderlichen Baustoffe und Lieferungen zu berücksichtigen, wobei die Art der Beschaffung dieser Baustoffe und Lieferungen ohne Bedeutung ist;

d) *Rechnungseinheit*: die in Artikel 4 der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegte Rechnungseinheit.

(2) Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten die den Personen des privaten Rechts erteilten Konzessionen, welche die Ausführung der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Bauleistungen zum Gegenstand haben, sowie die zwischen den Konzessionsnehmern und den Unternehmern geschlossenen Verträge als öffentliche Bauaufträge.

Da nach diesem Abschnitt das Volumen eines Bauauftrags berücksichtigt werden muß, ist für die vorgenannten Konzessionen die Schätzung des Bauvolumens im Zeitpunkt der Erstellung der Baupläne maßgeblich.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat kann die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf den Wert des einzelnen Bauauftrags vorübergehend, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Jahres, von der Vergabe der Aufträge ausschließen, sofern an einem der in Artikel 8 Absatz (1) genannten Stichtage eine der drei folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) wenn das Volumen der öffentlichen Bauaufträge, die der Staat selbst, seine Gebietskörperschaften sowie die in dieser Richtlinie aufgeführten sonstigen juristischen Personen seit dem 1. Januar an die oben genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben haben, die für das betreffende Jahr festgesetzte Quote des Gesamtvolumens dieser Aufträge überschreitet und das Volumen der öffentlichen Bauaufträge, welche seine auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften seit dem 1. Januar in den anderen Mitgliedstaaten erhalten haben, nicht mehr als die Hälfte des oben genannten Volumens beträgt;

b) wenn das Volumen der öffentlichen Bauaufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten, die der Staat selbst, seine Gebietskörperschaften sowie die in dieser Richtlinie aufgeführten sonstigen juristischen Personen seit dem 1. Januar an die oben genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben haben, die für das betreffende Jahr festgesetzte Quote des Gesamtvolumens der Aufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten überschreitet und das Volumen der öffentlichen Bauaufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten, welche seine auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften seit dem 1. Januar in den anderen Mitgliedstaaten erhalten haben, nicht mehr als die Hälfte des oben genannten Volumens beträgt;

c) wenn das Volumen der öffentlichen Bauaufträge bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten, die der Staat selbst, seine Gebietskörperschaften sowie die in dieser Richtlinie aufgeführten sonstigen juristischen Personen seit dem 1. Januar an die oben genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben haben, die für das betreffende Jahr festgesetzte Quote des Gesamtvolumens der Aufträge bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten überschreitet und das Volumen der öffentlichen Bauaufträge bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten, welche seine auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften seit dem 1. Januar in den anderen Mitgliedstaaten erhalten haben, nicht mehr als die Hälfte des oben genannten Volumens beträgt.

(2) Unabhängig von Absatz (1) kann jeder Mitgliedstaat die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vorübergehend, jedoch

höchstens bis zum Ende des laufenden Jahres von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten ausschließen, wenn das Volumen der Aufträge dieser Art, die an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben wurden, das Doppelte der für das betreffende Jahr festgesetzten Quote des Gesamtvolumens der Aufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten erreicht.

(3) Wenn die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen vorliegen und die besonderen Umstände es rechtfertigen, kann das Großherzogtum Luxemburg von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermächtigt werden, die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf das Gesamtvolumen der Bauaufträge, welche seine auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften seit dem 1. Januar in den anderen Mitgliedstaaten erhalten haben, von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vorübergehend auszuschließen.

Artikel 6

(1) Die erste Quote gilt ab 1. Januar 1965; die letzte Quote gilt bis 31. Dezember 1969.

(2) Die Quote am Gesamtvolumen der öffentlichen Bauaufträge für das Jahr 1965 ist von jedem Mitgliedstaat auf 15 v. H. des Jahresdurchschnitts des Volumens der öffentlichen Bauaufträge festzusetzen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1964 vergeben hat.

(3) Die Quote am Gesamtvolumen der öffentlichen Bauaufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten für das Jahr 1965 ist von jedem Mitgliedstaat auf 15 v. H. des Jahresdurchschnitts des Volumens der öffentlichen Bauaufträge von mehr als 600 000 Rechnungseinheiten festzusetzen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1964 vergeben hat.

(4) Die Quote am Gesamtvolumen der öffentlichen Bauaufträge bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten für das Jahr 1965 ist von jedem Mitgliedstaat auf 15 v. H. des Jahresdurchschnitts des Volumens der öffentlichen Bauaufträge bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten festzusetzen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1964 vergeben hat.

(5) Der in den beiden darauffolgenden Zweijahresabschnitten gültige Satz für jede der in den vorstehenden Absätzen (2) bis (4) genannten Arten von Quoten wird von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Anhörung der Mitgliedstaaten jeweils auf einen über den vorhergehenden Satz hinausgehenden Satz festgesetzt.

(6) In Abweichung von Artikel 4 Absatz (2) gilt der in Absatz (2) bis (4) genannte Jahresdurchschnitt nicht für die vor dem 1. Januar 1965 erteilten Konzessionen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft spätestens bis 31. März des laufenden Jahres folgende Angaben:

a) Das Volumen der im vorhergehenden Jahr vergebenen öffentlichen Bauaufträge, das nach Aufträgen von mehr als 600 000 und Aufträgen bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten zu unterteilen ist;

b) für jede der in Artikel 6 Absatz (2) bis (4) genannten Arten von Quoten die für das laufende Jahr geltende Quote.

Für die Anwendung der ersten Quote erstreckt sich die Mitteilung jedoch auf den Jahresdurchschnitt der Werte der während der beiden vorhergehenden Kalenderjahre abgeschlossenen Bauaufträge, wobei die Aufteilung gemäß vorstehendem Buchstaben a) berücksichtigt wird, und auf die Quote gemäß vorstehendem Buchstaben b).

Sämtliche Beträge sind in Landeswährung anzugeben und in Rechnungseinheiten umzurechnen.

(2) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sorgt dafür, daß sämtliche festgesetzten Quoten zur allgemeinen Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat ermittelt zum 30. April, 30. Juni und 31. Oktober sowie zu statistischen Zwecken zum 31. Dezember jeden Jahres das Volumen der Aufträge, die an die Staatsangehörigen und Gesellschaften jedes einzelnen anderen Mitgliedstaats sowie an die Gesamtheit der Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vergeben worden sind. Die Beträge sind in Landeswährung anzugeben und in Rechnungseinheiten umzurechnen; sie sind nach Aufträgen von mehr als 600 000 und Aufträgen bis einschließlich 600 000 Rechnungseinheiten zu unterteilen.

Jeder Mitgliedstaat gibt diese Zahlen jeweils bis 31. Mai, 31. Juli, 30. November bzw. 31. März jedem der anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bekannt.

(2) Für die Ermittlung des Volumens der den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten erteilten Aufträge gelten:

— Aufträge, die Tochtergesellschaften erteilt werden, welche eindeutig nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ohne maßgebliche Mitwirkung der Muttergesellschaft auszuüben, als an die Muttergesellschaft vergeben;

— Aufträge, bei denen in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Hauptunternehmer die Ausführung eines Teils der den Gegenstand

des Auftrags bildenden Leistungen einem oder mehreren zugelassenen Nachunternehmern überträgt, bis zur Höhe der von diesem oder diesen Nachunternehmern auszuführenden Arbeiten als mit diesem oder diesen Nachunternehmern, in Höhe des restlichen Betrages dagegen als mit dem Hauptunternehmer abgeschlossen;

- Aufträge, die einer Unternehmergeinschaft erteilt werden, deren Mitglieder nicht auf dem Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats ansässig sind, bis zur Höhe des Betrages der Forderungen der einzelnen Unternehmer — sofern diese Forderungen gesondert ausgewiesen sind — als an die einzelnen Unternehmer vergeben. Bei Aufträgen, bei denen der Gesamtbetrag der Bauleistungen nicht auf die einzelnen Unternehmer aufgeteilt ist, können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die genannten Unternehmergeinschaften nach Abschluß des Vertrages zur Aufteilung des Gesamtbetrags der Bauleistungen auf die einzelnen Unternehmer und zur Bekanntgabe dieser Aufteilung zu verpflichten.

Ist die Aufteilung auf die einzelnen Unternehmer nicht im Vertrag angegeben und kann sie auch nach Abschluß des Vertrages nicht ermittelt werden, so gilt der Vertrag als mit dem Unternehmer abgeschlossen, an den die Zahlung zu leisten ist.

Artikel 9

- (1) Macht ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 von dem Recht Gebrauch, die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vorübergehend von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge auszuschließen, so hat er die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sorgt für die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

- (2) Der vorübergehende Ausschluß von der Auftragsvergabe durch einen Mitgliedstaat gilt bis zum Ende des laufenden Jahres, es sei denn, daß die eine der in Artikel 5 Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, nämlich, daß das Volumen der seit dem 1. Januar von den anderen Mitgliedstaaten an die auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen und Gesellschaften dieses Mitgliedstaats vergebenen Aufträge am 30. Juni oder am 31. Oktober des laufenden Jahres die Hälfte des entsprechenden Volumens der Aufträge überschritten hat, die an die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vergeben worden sind. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat, der die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vorübergehend von der Vergabe der öffentlichen Bauaufträge ausgeschlossen hat, diese wieder daran zu beteiligen und die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Auf Grund des Aussetzungsbeschlusses eines Mitgliedstaats können die Staatsangehörigen und

Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten nicht von der Beteiligung an der Vergabe und der Zuschlagerteilung für solche Bauaufträge ausgeschlossen werden, bei denen vor der Veröffentlichung dieses Beschlusses zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist.

- (4) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gibt durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung von der Wiederaufnahme der Vergaben öffentlicher Bauaufträge in dem betreffenden Mitgliedstaat an die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten Kenntnis.

Abschnitt III: Aufgabe der Kommission — Beratender Ausschuß für öffentliche Bauaufträge

Artikel 10

Bei der Prüfung der Streitfragen und Probleme, die durch die Anwendung der Maßnahmen aufgeworfen werden, welche die Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens sowie zur Koordinierung der Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Bauaufträge ergreifen, wird die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch einen Beratenden Ausschuß unterstützt. Dieser Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

- a) für die Kommission Stellungnahmen zu den Einzelfällen abzugeben, die ihm von der Kommission oder einem der Mitglieder des Ausschusses im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien sowie der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen der öffentlichen Verwaltungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts eines Mitgliedstaats an die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten unterbreitet werden;

- b) im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie die Zweckmäßigkeit ergänzender Vorschriften oder etwaiger Abänderungen zu untersuchen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Beratenden Ausschuß auf Aufforderung seines Vorsitzenden alle für die Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 12

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten benannt; jeder Mitgliedstaat entsendet ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das stellvertretende Mitglied kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses können andere Beamte als Sachverständige hinzuziehen.

Sofern der Ausschuß dies bei der Prüfung von Sonderfällen für notwendig hält, kann er außerdem weitere Personen hinzuziehen.

Die Kommission trägt die Reise- und Aufenthaltskosten der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder.

Die Mitgliedstaaten tragen die Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und der zu Rate gezogenen Personen.

Artikel 13

Der Vorsitz in dem Beratenden Ausschuß wird von einem Beamten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wahrgenommen.

Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung. Er kann sich von fachlichen Beratern unterstützen lassen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 14

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses und die fachlichen Berater zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 15

Der Ausschuß wird auf Wunsch des Vorsitzenden oder auf Antrag eines der Mitgliedstaaten vom Vorsitzenden einberufen.

Artikel 16

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied bzw. im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Stimmenmehrheit angenommen. Auf Wunsch der Minderheit ist den Stellungnahmen eine Aufzeichnung über die von der Minderheit vertretenen Ansichten beizufügen.

Artikel 17

Der Ausschuß gibt sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

Abschnitt IV: Schlußbestimmungen

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Richtlinie zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Zeitpunkten sicherzustellen, und setzen die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von allen künftigen Vorschlägen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis gesetzt wird, die sie auf dem Gebiet der Aufnahme und der Ausübung der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 20

Der Wortlaut der Anlage ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANLAGE

zur ersten Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Liste der in Artikel 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Außer dem Staat (einschließlich der in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie genannten gleichgestellten Einrichtungen und seinen Gebietskörperschaften wie den Ländern, Regionen, Provinzen, Departements und Gemeinden) unterliegen ab 1. Januar 1965 folgende juristische Personen des öffentlichen Rechts den Vorschriften über die Beteiligung der Unternehmer sämtlicher Mitgliedstaaten an der Vergabe öffentlicher Bauaufträge:

I. In allen Mitgliedstaaten:

die von den Gebietskörperschaften gebildeten öffentlich-rechtlichen Verbände, wie zum Beispiel Gemeindeverbände, Zweckverbände usw. . . . ;

II. In der Bundesrepublik Deutschland:

die „bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“.

III. *Im Königreich Belgien:*

- der „Fonds des routes 1955—1969“,
- die „Régie des Voies Aériennes“,
- die „Commissions d'Assistance publique“,
- die „Fabriques d'église“,
- das „Office régulateur de la Navigation intérieure“,
- die „Régie des Services frigorifiques de l'État belge“.

IV. *In der Französischen Republik:*

die sonstigen Verwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts auf Landes-, Departements- oder lokaler Ebene.

V. *In der Italienischen Republik:*

- die staatlichen Universitäten und Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten,
- die wissenschaftlichen und kulturellen Institute mit Hochschulniveau, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie,
- die „Enti di riforma fondiaria“,
- sämtliche Arten von Fürsorge- und Wohltätigkeitsorganisationen.

VI. *Im Großherzogtum Luxemburg:*

die Sozialversicherungskassen.

VII. *Im Königreich der Niederlande:*

- die „Waterschappen“,
- die „Rijksuniversiteiten“, die „Academische Ziekenhuizen van de Rijksuniversiteiten“ und die „Gemeentelijke Universiteit von Amsterdam“, die „Technische Hogescholen“,
- die „Nederlandse Centrale Organisatie voor toegepast natuurwetenschappelijk Onderzoek (T.N.O.)“ und die von ihr abhängigen Organisationen.

Vorschlag für Änderungen der Allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit⁽¹⁾, insbesondere auf die Abschnitte III und IV Buchstabe B und Anlage I,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs⁽²⁾, insbesondere auf die Abschnitte III und V Buchstabe C e),

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Unternehmertätigkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem 31. Dezember 1963, vor.

Es hat sich gezeigt, daß die Frist bis zum 31. Dezember 1963 für das Inkrafttreten der für diese Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen zu kurz ist.

Die Untersuchungen zur Durchführung dieser Programme ließen die Notwendigkeit erkennen, Erfordernisse zu berücksichtigen, die bei der Ausarbeitung der Programme noch nicht vorlagen.

(1) AB Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

(2) AB Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

So sind bei der Regelung für die Ausübung der den Mitgliedstaaten in den Allgemeinen Programmen zuerkannten Aussetzungsbefugnis die zu erwartenden Auswirkungen der Aufhebung der Beschränkungen zu berücksichtigen, die hauptsächlich bei den Bauaufträgen mit einem großen Volumen zu spüren sein werden.

Außerdem ist es erforderlich, die vorgesehene Liberalisierung auf sämtliche Verwaltungsorgane der nationalen Eisenbahngesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur anzuwenden, damit auf diesem wichtigen Sektor eine ungleiche Auswirkung der Liberalisierung auf die Mitgliedstaaten vermieden wird.

Die für die öffentlichen Bauaufträge vorgesehene Liberalisierungsregelung muß auf die Konzessionen für öffentliche Bauaufträge ausgedehnt werden, da diese Form der Ausführung öffentlicher Bauaufträge in den Mitgliedstaaten immer stärker Anwendung findet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abschnitt V Buchstabe C e) des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs wird wie folgt geändert:

„e) Auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens

1. wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung von Angehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten an den Bauaufträgen eines Staates, seiner Gebietskörperschaften, wie Länder, Regionen, Provinzen, Departements, Gemeinden, und anderer noch zu bestimmender juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, am 1. Januar 1965, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen, um den Besonderheiten und den eigenen Erfordernissen dieses Sektors Rechnung zu tragen und eine schrittweise und ausgewogene Beseitigung der Beschränkungen zu gewährleisten, die mit den wünschenswerten Koordinierungsmaßnahmen für die Verfahren Hand in Hand geht:

a) Falls in einem Staat das Volumen der an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten durch diesen Staat, seine Gebietskörperschaften und die anderen wie oben bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergebenen öffentlichen Bauaufträge eine gewisse *entweder global oder nach Auftragskategorien berechnete* Quote übersteigt, so hat dieser Staat die Möglichkeit, die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften von der Vergabe solcher Aufträge bis zum Ende des laufenden Jahres auszuschließen.

Diese Quote bestimmt sich nach einem Prozentsatz des Durchschnittsvolumens der in den letzten zwei Jahren vergebenen öffentlichen Bauaufträge.

Dieser Prozentsatz muß grundsätzlich für alle Mitgliedstaaten gleich sein; *er wird zum erstenmal für das Jahr 1965 festgesetzt und steigt vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1969 alle zwei Jahre an.*

Ferner wird hierbei, soweit nicht eine Ausnahme gerechtfertigt ist, das Volumen der öffentlichen Bauaufträge berücksichtigt, welche die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Staates, die in diesem Staat ansässig sind, in den anderen Mitgliedstaaten erhalten.

b) Unter öffentlichen Bauaufträgen, die in einem Staat an die Staatsangehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten vergeben werden, ist folgendes zu verstehen:

- Aufträge, die unmittelbar an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind;
- Aufträge, die an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften über ihre in diesem Staat errichteten Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.

Jeder Mitgliedstaat wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Umfang der den Angehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten zugeschlagenen öffentlichen Bauaufträge feststellen und regelmäßig bekanntgeben zu können.

2. Wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die am 1. Januar 1965 nicht zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten gerechnet worden sind, ausgeführt werden, vor Ablauf der Übergangszeit.

3. *Die für die Bauaufträge des Staates vorgesehene schrittweise Liberalisierung gilt für die Bauaufträge der Einrichtungen, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben.*

4. *Die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen finden auch auf die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Bauaufträge Anwendung.“*

Artikel 2

Abschnitt IV Buchstabe B des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt IV Buchstabe B Absatz (2) muß es anstelle von „am 31. Dezember 1963“ heißen: „am 1. Januar 1965“;

b) in Abschnitt IV Buchstabe B sind folgende Absätze (3 und 4) hinzuzufügen:

„3. Die für die Bauaufträge des Staates vorgesehene schrittweise Liberalisierung gilt für die Bauaufträge der Einrichtungen, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben.

4. Die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen finden ebenfalls auf die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Bauaufträge Anwendung.“

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 42. Sitzungsperiode am 8. und 9. Dezember 1964 in Brüssel folgende Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B aufgeführten Text mit 69 Stimmen der 81 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 12 Stimmenthaltungen angenommen.

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für die „Erste Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats vom 3. Juni 1964 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorschlag einer „Ersten Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts“,

gestützt auf Artikel 54 Absätze (1) und (2) sowie Artikel 63 Absätze (1) und (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den in seiner 38. Sitzungsperiode (Sitzung am 27. Mai 1964) gefaßten Beschluß, einen Unterausschuß mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme zu diesem Vorschlag zu beauftragen,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Verkehr zu der Frage, ob die für die Bauaufträge des Staates geltenden Liberalisierungsregeln auch auf die Bauaufträge der Einrichtungen anzuwenden sind, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben,

gestützt auf die Artikel 13, 17 und 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den Entwurf einer Stellungnahme des Unterausschusses „Öffentliche Bauaufträge“ vom 26. Oktober 1964,

gestützt auf den ihm vom Berichterstatter, Herrn De Bièvre, anlässlich seiner 42. Sitzungsperiode am 8. und 9. Dezember 1964 vorgelegten Bericht und seine Beratungen im Rahmen dieser Sitzungsperiode,

in Erwägung, daß der Vertrag von Rom keine Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält und sich daher eine Gemeinschaftsregelung insbesondere für die Liberalisierung derjenigen Tätigkeiten als notwendig erweist, die mehr als andere dem staatlichen Einfluß unterworfen sind;

in Erwägung, daß der vorliegende Richtlinienentwurf im Rahmen der schrittweisen Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit (Artikel 52) und des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 59) in Durchführung der Grundsätze ausgearbeitet wurde, die in den zwei vom Ministerrat gemäß Artikel 54 und 63 am 18. Dezember 1961 beschlossenen Allgemeinen Programmen niedergelegt sind;

in Erwägung, daß er sich bereits in seinen beiden Stellungnahmen vom 2. Februar 1961 zu den Vorschlägen für die „Allgemeinen Programme“ für ein schrittweises Vorgehen bei der Liberalisierung der Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen ausgesprochen und u. a. vorgeschlagen hat, „von Ende 1963 an Maßnahmen zur Festsetzung der wachsenden Quoten der öffentlichen Aufträge nach den einzelnen großen Zweigen des Baugewerbes zu treffen, die den Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden, sowie die

Anwendungsmodalitäten für diese Quoten zu bestimmen, so daß die vollkommene Liberalisierung vor dem Ende der Übergangszeit schrittweise verwirklicht wird“;

in Erwägung, daß der vorliegende Richtlinienentwurf zur Beseitigung der Beschränkungen bei der Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge ohne die Aufstellung gemeinsamer Verfahrensregeln, die Gegenstand einer zweiten Richtlinie sind, jedoch nicht die gewünschte Liberalisierung gewährleisten könnte, und daß diese Richtlinie daher gleichzeitig in Kraft zu setzen ist —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

1. Der Ausschuß billigt die Grundkonzeption des Entwurfs einer ersten Richtlinie: die schrittweise und ausgewogene Liberalisierung der öffentlichen Bauaufträge mittels der — durch eine Schutzklausel ergänzten — Beseitigung der Beschränkungen und Praktiken der Mitgliedstaaten, die den Ausschluß oder die Beschränkung der Beteiligung von Unternehmern anderer Mitgliedstaaten an der Vergabe und Ausführung dieser Bauaufträge bezwecken oder bewirken.

2. Im Hinblick auf ein elastisches und rasch durchführbares Verfahren ist es sicherlich zweckmäßig, der Kommission die Befugnis zur Festsetzung der Quoten für die späteren Jahre zu übertragen. Dennoch erachtet der Ausschuß die vorherige Anhörung der Vertreter des wirtschaftlichen und sozialen Lebens — wenn schon nicht durch Einschaltung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, so doch zumindest im Rahmen des Beratenden Ausschusses — für erwünscht; in letzterem Fall wäre eine Änderung in der Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses in dem Sinne erforderlich, daß ihm auch Vertreter des wirtschaftlichen und sozialen Lebens angehören.

3. Die vorliegende Richtlinie kann ohne Ergänzung durch die „Richtlinie betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge“ ein faktisches Ungleichgewicht in den Wettbewerbsbedingungen herbeiführen. Die Inkraftsetzung dieser beiden Richtlinien sollte daher nicht nur Hand in Hand gehen, sondern gleichzeitig erfolgen.

4. Zu dem Richtlinienvorschlag selbst trägt der Ausschuß folgende Bemerkungen und Anregungen vor:

7. Erwägung

Das einfache und rasche Verfahren zur Festsetzung der Quoten für die späteren Jahre durch

die Kommission darf nicht dazu führen, daß die Anhörung der Vertreter des wirtschaftlichen und sozialen Lebens ausgeschlossen wird.

8. Erwägung

Die „Richtlinie betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge“ muß gleichzeitig mit der vorliegenden Richtlinie angewandt werden.

Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1

Zur Harmonisierung der Terminologie wäre es vorteilhaft, den Ausdruck „Unternehmer“ durch die Worte „Staatsangehörige und Gesellschaften“ zu ersetzen.

Die Liste der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollte von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft auf der Grundlage gemeinsamer wirtschaftlicher Kriterien vor Ablauf der Übergangszeit und ungeachtet der Rechtsnatur der in Betracht kommenden Einrichtungen ausgearbeitet werden.

Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 2

Die Einbeziehung der Eisenbahngesellschaften in den Geltungsbereich der Richtlinie erscheint sowohl durch das Volumen der von diesen vergebenen Arbeiten als auch durch die Absicht gerechtfertigt, ihnen ungeachtet ihrer Rechtsnatur Gleichbehandlung zu gewährleisten.

In Anbetracht der Bedenken der Eisenbahnen, daß ihre kaufmännische Handlungsfreiheit infolge einer etwaigen, durch die Anwendung des Quotensystems bedingten Aussetzung der Vergabe von Aufträgen an ausländische Unternehmer beeinträchtigt werden könnte, schlägt der Ausschuß jedoch vor, die von den Eisenbahnen vergebenen öffentlichen Bauaufträge von den Folgen einer derartigen Aussetzung zu befreien.

Artikel 1 Absatz (2)

Da die Anwendung technischer Normen in zahlreichen Fällen unvermeidlich, zugleich aber auch geeignet sein dürfte, ohne jede Diskriminierungsabsicht gewisse mittelbare Behinderungen bei der Beteiligung ausländischer Unternehmen zu verursachen, regt der Ausschuß an, den letzten Satz von Artikel 1 wie folgt umzuformulieren:

„Dies gilt auch für technische Normen, welche die Tätigkeit von Unternehmern der anderen

Mitgliedstaaten, wenn auch nur mittelbar, behindern, ohne daß dies durch die Art der Bauleistung gerechtfertigt ist.“

Artikel 2

Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Terminologie erscheint es ferner erwünscht, die unter Artikel 2 Buchstabe a) genannten „Tätigkeiten“ lediglich durch eine Verweisung auf die Hauptgruppen 40 der Liste zu definieren, die dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ als Anlage beigefügt ist, ohne die Gruppe 40 zu erwähnen.

Der Begriff „Bauleistung“ könnte einschränkend als die eigentliche Durchführung — also die Dienstleistung, unter Ausklammerung der verwendeten Baustoffe — verstanden werden. Der Ausschuß glaubt daher für den Fall, daß sich die Annahme der Richtlinien über die Vergabe von Lieferaufträgen verzögern sollte, vor der Gefahr warnen zu müssen, daß die vergebenden Stellen systematisch die Aufträge trennen, um die Lieferungen dem Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zu entziehen.

Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c)

In der jetzigen Fassung könnte der Wortlaut im Sinne einer Verpflichtung interpretiert werden, zur Berechnung der Quoten auch das Volumen der zusätzlichen Bauaufträge zu erfassen, die während der Arbeiten dem Vertragspartner freihändig erteilt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen schlägt der Ausschuß vor, das Wort „ursprünglich“ zu streichen, welches eine andere Auslegung des Textes ermöglicht. Unter dem „vereinbarten Preis“ ist die Höhe des ausgewählten Angebots zu verstehen ohne Berücksichtigung der Änderungen, denen dieser Betrag — insbesondere auf Grund von vertraglichen Revisionsklauseln oder Schwankungen in den Löhnen, Soziallasten, Materialkosten usw. — unterliegen kann.

Artikel 4 Absatz (2)

Der Ausschuß stimmt mit den Verfassern des Richtlinienentwurfs in dem Bestreben überein, zu verhindern, daß die allgemeine Praxis der Konzessionierung öffentlicher Bauaufträge dazu führt, einen bedeutenden Teil der Bauaufträge dem Geltungsbereich der vorgesehenen Regelung zu entziehen. Er hält es allerdings für unangebracht, die in der Bestimmung niedergelegte Vorsichtsmaßnahme auf die Fälle zu beschränken, in denen Konzessionen Personen des Privatrechts erteilt werden. Es wäre einfacher und

entspräche mehr der Politik zur Liberalisierung der öffentlichen Aufträge, Artikel 4 Absatz (2) auf alle Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen anzuwenden, so daß diese Bestimmung für Konzessionen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und auch des Privatrechts gilt.

Der Ausschuß schlägt daher folgenden Text vor:

„Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten die Konzessionen, welche die Ausführung der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Bauleistungen zum Gegenstand haben, sowie die zwischen den Konzessionsnehmern und den Unternehmern geschlossenen Verträge als öffentliche Bauaufträge.“

Artikel 5

Der Ausschuß bedauert die Komplexität des Quotensystems. Er hält es für schwierig, wenn nicht gar unmöglich, die für eine wirksame Durchführung dieses Systems unerläßlichen statistischen Daten rechtzeitig zu erhalten, falls auch die vielen kleinen, von den zahlreichen Stellen des Staates, den Gebietskörperschaften und den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilten Aufträge berücksichtigt werden müssen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, bei der Festsetzung der Quoten Bauaufträge, deren Volumen unter 100 000 RE liegt, nicht zu berücksichtigen. Dieser Vorschlag beruht nicht nur auf der Erwägung, daß diese Art von Aufträgen die ausländischen Konkurrenzunternehmen nur in beschränktem Maße interessiert, sondern geht insbesondere davon aus, daß die Erfassung dieser Aufträge einen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der zu dem praktischen Nutzen der Maßnahme in keinem Verhältnis stünde.

Die Unterteilung der Aufträge in zwei Kategorien — große und kleine Aufträge — mag dadurch gerechtfertigt sein, daß die wichtigsten Auswirkungen der Aufhebung der Beschränkungen sich wahrscheinlich bei den Bauaufträgen über 600 000 RE zeigen werden.

Der Ausschuß sieht sich trotzdem außerstande, ein System zu billigen, nach dem die geplante Liberalisierung lediglich den Großaufträgen zugute kommen würde. Diese Gefahr ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Wortlaut, der dahingehend interpretiert werden muß, daß ein Mitgliedstaat die Liberalisierung der öffentlichen Bauaufträge in beiden Auftragskategorien aussetzen kann, sobald die Quote in nur einer Kategorie erreicht ist.

Der Unterausschuß schlägt daher vor, Artikel 5 Absatz (1) wie folgt abzuändern:

„Jeder Mitgliedstaat kann die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten vorübergehend, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Jahres, von der Vergabe der Aufträge der betreffenden Kategorie ausschließen, sofern an einem der in Artikel 8 Absatz (1) genannten Stichtage eine der zwei folgenden Voraussetzungen vorliegt...“

Schließlich hält der Ausschuß es nicht für nützlich, zwischen dem Volumen der an Ausländer erteilten Aufträge und dem Volumen der im Ausland von inländischen Unternehmern erhaltenen Aufträgen eine Beziehung herzustellen. Seiner Auffassung nach sollte — u. a. angesichts der kurzen Zeitspanne bis zum Ende der Übergangszeit — eine derartige Komplikation besser vermieden werden.

Der Wortlaut von Artikel 5 sollte gründlich überarbeitet werden, um den obigen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Absatz (2) ist zu streichen.

Artikel 6

Der Wortlaut dieses Artikels sollte mit den in Artikel 5 vorzunehmenden grundlegenden Änderungen in Einklang gebracht werden.

Vor allem ist jeder Anschein einer Gesamtquote zu vermeiden. Der Termin für die Inkraftsetzung der Richtlinie ist hinauszuschieben.

Artikel 8 Absatz (1)

Da die vierteljährliche Erstellung der verlangten Statistiken mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte und für diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillig auf die Inanspruchnahme der Schutzklausel verzichten würden, sogar sinnlos wäre, schlägt der Ausschuß folgendes vor:

a) Mitgliedstaaten, die auf die Anwendung der Quoten verzichten, sind von der Verpflichtung zur Bekanntgabe statistischer Daten für die Quotenberechnung zu entbinden.

b) Für die übrigen Mitgliedstaaten ist die vierteljährliche Erstellung der Statistiken durch die Verpflichtung zu ersetzen, die Überschreitung der Quote zu dem Zeitpunkt zu begründen, in dem sie von dem Recht auf Aussetzung Gebrauch machen.

c) Zur Sicherstellung einer Unterrichtung der Kommission ist jeder Mitgliedstaat zu verpflichten,

ihr jährlich die als wünschenswert betrachteten statistischen Daten zu übermitteln.

Artikel 8 Absatz (1) ist entsprechend zu ändern.

Artikel 8 Absatz (2)

Die Formulierung „Tochtergesellschaften...“, welche eindeutig nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ohne maßgebliche Mitwirkung der Muttergesellschaft auszuüben“, ist nicht eindeutig genug, da der Begriff „maßgebliche Mitwirkung“ mehrere Auslegungen zuläßt.

Der Ausschuß regt an, den Text wie folgt zu ändern:

„Aufträge, die Tochtergesellschaften einer im Ausland ansässigen Gesellschaft erteilt werden, welche den größten Teil des Auftrags zur Ausführung an die Muttergesellschaft weiterleiten, als an die Muttergesellschaft vergeben.“

Es sollte vermieden werden, daß die auf Grund staatlicher Konzessionen vergebenen öffentlichen Bauaufträge bei der Berechnung der Ausnutzung der Quoten doppelt erfaßt werden, und zwar einmal als geschätztes Volumen des in Konzession vergebenen Auftrags und zum anderen als Volumen der von dem Konzessionsnehmer mit Unternehmern geschlossenen Verträge. In diesem Sinne schlägt der Ausschuß vor, Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz 2 wie folgt zu fassen:

„Aufträge, bei denen in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Hauptunternehmer oder der in Artikel 4 Absatz (2) genannte Konzessionsnehmer die Ausführung eines Teils der den Gegenstand des Auftrags bildenden Leistungen einem oder mehreren zugelassenen Nachunternehmern überträgt...“

Ferner ist in der niederländischen Fassung von Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz 3 der Halbsatz „— sofern diese Forderungen gesondert ausgewiesen sind —“ ungenau wiedergegeben. Der Ausdruck „wier vorderingen te hunnen naam zijn gesteld“ sollte daher durch „wier vorderingen geïndividualiseerd zijn“ ersetzt werden.

Artikel 9

Falls im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Aufträge für Rechnung eines Mitgliedstaats veröffentlicht werden, der bereits seinen Beschluß bekanntgegeben hat, die Vergabe öffentlicher Bauaufträge auszusetzen, sollte diesen Ausschreibungen nach Ansicht des Ausschusses

ses jeweils ein entsprechender Hinweis vorangestellt werden, daß der betreffende Mitgliedstaat von einem bestimmten Zeitpunkt an von seinem Recht auf Aussetzung Gebrauch macht. Auf diese Weise könnten den Unternehmern unnötige Kosten für Projektstudien erspart werden.

Artikel 10 und 12

Zweifellos kommt dem „Beratenden Ausschuß für öffentliche Bauaufträge“ außergewöhnliche Bedeutung zu, und zwar nicht nur im Hinblick auf die eigentliche Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und die gerechte Anwendung des Quotenverfahrens, sondern auch auf die konkreten Sicherheiten, die den Unternehmen gewährt werden müssen.

Aus diesem Grunde gibt der Ausschuß dem Wunsch Ausdruck, daß

a) diese neue Einrichtung in Einzelfällen von den betroffenen Privatunternehmen oder ihren Berufsverbänden unmittelbar angerufen werden kann,

b) die Zusammensetzung dieser Einrichtung dahingehend erweitert wird, daß sie auch Vertreter des Wirtschaftslebens umfaßt, die auf Vor-

schlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses benannt werden.

**Vorschlag zur Änderung
der Allgemeinen Programme**

Der Ausschuß billigt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, empfiehlt jedoch, sie der vorstehenden Stellungnahme zu der Richtlinie anzupassen, insbesondere hinsichtlich

- des Termins für die Inkraftsetzung der Richtlinie,
- des Verzichts auf den Begriff „Gesamtquote“,
- des Verzichts auf die Herstellung einer Beziehung zwischen dem Volumen der „vergebenen“ und der „erhaltenen“ Aufträge.

Der Ausschuß behält es sich vor, anlässlich seiner Beratungen über den „Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rats betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge“ gewisse Bestimmungen, welche die beiden Richtlinien berühren, erneut einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Beschlossen zu Brüssel am 9. Dezember 1964.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Piero GIUSTINIANI